

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern täglich.

Börsenblatt

Alle Zusendungen für
das Börsenblatt sind
an die Redaction zu
richten.

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 34.

Leipzig, Freitag am 18. April.

1845.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Von dem von Herrn J. Friedr. Liesching in Stuttgart verfaßten „Bericht über die Frage, auf wessen Gefahr Disponenden, Novitäten und andere à Condition-Sendungen des laufenden Jahres in den Sortimentbuchhandlungen lagern“ stehen den Mitgliedern des Börsenvereins gedruckte Exemplare unentgeltlich zu Diensten.
Leipzig, 15. April 1845. Der Börsenvorstand.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein wurden als Mitglieder aufgenommen:

- 1) Herr Friedrich Aderholz in Breslau;
- 2) „ Wilhelm Bianchi (Firma Mörschners Wwe. & Bianchi in Wien);
- 3) „ Friedrich Gerold (Firma Gerold & Sohn in Wien);
- 4) „ Moriz Gerold do. do.
- 5) „ Adolf Gumprecht in Berlin;
- 6) „ Wilhelm Meck (Firma Emmerlingsche Buchh. in Constanz);
- 7) „ Gustav Wilhelm August von Schroeter (Firma August von Schroeter in Wittenberg).

Stuttgart, Leipzig und Berlin, den 16. April 1845.

Der Börsenvorstand.

H. Erhard. S. Hirzel. H. Schultze.

Zur Gesetzgebung gegen Nachdruck etc.

Im § 17 des unterm 11. Januar 1839 für das Großherzogthum Weimar erschienenen Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung war verordnet:

„Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen. Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern von unserm Staatsministerium zu erlassenden Instruction vorbehalten.“

In Folge dieser Bestimmung hat nun das großherz. Staatsministerium nachstehende Instruction öffentlich erlassen:

1) Bis auf weiteres wird ein Verein von Sachverständigen — welche auf etwaiges Erfordern der Gerichte die in dem Gesetze vom 11. Januar 1839 §. 17 beregten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks und eines unerlaubten Abdrucks, sowie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben — für das ganze Großherzogthum nur in der Stadt Jena errichtet. 2) Dieser Verein

zweifelster Jahrgang.

wird aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen und hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die Fragen zu begutachten, ob eine Druckschrift (§§. 1, 2, 5—17 des allegirten Gesetzes) oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§. 18), welche nach ihrem Hauptzweck nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, sowie welcher ein Entschädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewähren sei? 3) Bei der Ernennung der Mitglieder des Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler und zwar solche, die sich nicht ausschließend mit dem Sortimentshandel beschäftigen, und wenigstens zwei Schriftsteller befinden. 4) Für den im §. 18 des Gesetzes vom 11. Januar 1839 bezeichneten Fall ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit Anfertigung der im §. 18 erwähnten Abbildungen vertraut, als Mitglied zuzuziehen. Die Ernennung dieses Mitglieds bleibt für jeden einzelnen Fall dem Vereine überlassen. 5) Dem Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben. 6) Die Ernennung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, sowie der Stellvertreter, erfolgt durch das großherzogliche Staatsministerium. Dasselbe hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jenem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe. 7) Nach erfolgter Ernennung wer-